

Schenkungsversprechen von Todes wegen

§ 1 Schenkungsversprechen von Todes wegen

Der Schenker schenkt dem Beschenkten den Gegenstand X. Der Beschenkte nimmt diese Leistung an.

§ 2 Vollzug der Schenkung

Die Schenkung wird durch Übergabe und Übereignung des genannten Schenkungsgegenstandes sofort vollzogen.

§ 3 Auflösende Bedingung

Die Schenkung und Übereignung sind für den Fall auflösend bedingt, dass der Beschenkte vor dem Schenker verstirbt oder dass der Rücktritt nach § 5 erklärt wird.

§ 4 Rechts- und Sachmängel

Der Schenker haftet mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht wegen Sach- und Rechtsmangels des Schenkungsgegenstandes.

§ 5 Rücktrittsvorbehalt

Der Schenker behält sich den Rücktritt vom schuldrechtlichen Teil dieses Vertrages vor, wenn

- 1) der Beschenkte es unterlässt durch Ehevertrag sicherzustellen, dass der Schenkungsgegenstand nicht in einen Zugewinnausgleich einbezogen oder Zugewinnausgleichsansprüche in den Schenkungsgegenstand vollstreckt werden können, oder
- 2) die Scheidung der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft des Beschenkten beantragt wird oder beide länger als X Monate getrennt leben (§ 1567 BGB), oder
- 3) über das Vermögen des Beschenkten das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in den Schenkungsgegenstand eingeleitet wird, oder
- 4) der Schenker berechtigt wäre, dem Beschenkten den Pflichtteil zu entziehen, oder
- 5) in dem gesetzlich geregelten Fall der §§ 530ff. BGB.

Der Rücktritt muss schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Rücktrittgrundes erklärt werden. Er kann nur vom Schenker persönlich oder von dessen Erben gem. § 530 BGB gegenüber dem Beschenkten erklärt werden.

§ 6 Rücktrittsfolgen

Bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Geltendmachung des Rücktritts muss der Beschenkte gezogene Nutzungen nicht herausgeben. Ein Wertersatz für nicht gezogene Nutzungen ist nicht zu leisten ebenso wie Aufwendungs- oder Verwendungsersatzansprüche.

Abweichend von diesen Regelungen hat der Beschenkte im Fall des Rücktritts nach § 6 Nr. 3 sämtliche tatsächlich von ihm gezogene Nutzungen herauszugeben und kann Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die zu übertragenden Gegenstände besteht nicht.

Im Übrigen richten sich die Rechtsfolgen des geltend gemachten Rückforderungsrechts nach Rücktrittsrecht gemäß §§ 346ff. BGB.

§ 7 Rückabwicklungsvollmacht

Im Falle des Rücktritts erteilt der Beschenkte dem Schenker Vollmacht, unter der Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB für den Beschenkten sämtliche Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, um den mit diesem Vertrag geschenkten Gegenstand oder die hieraus erlangten Surrogate

auf den Schenker oder eine von ihm benannte dritte Person zu übertragen. Die Vollmacht umfasst alle erforderlichen Anmeldungen gegenüber Behörden, Registern und Gerichten. Diese Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis darf der Schenker davon nur Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen für ein Rückforderungsverlangen gemäß § 5 gegeben sind.

Die Vollmacht ist unwiderruflich.

§ 8 Steuern

Sollte eine Steuer auf die Schenkung anfallen, so wird diese vom Schenker übernommen.

Ort, Datum, Unterschrift Schenker

Ort, Datum, Unterschrift Beschenker